

Kanton Basel-Landschaft Gemeinde

Bennwil

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Exemplar Inventar-Nr.

Beschluss des Gemeinderates: 10. März 2004 (201/2004)

Beschluss der Gemeindeversammlung: 29. April 2004 Fakultative Referendumsfrist: 29. Mai 2004

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

Erich Geiser Maja Scherrer

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt am 03. Juni 2004. D. Schwörer, FKD

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bennwil

vom 29. April 2004

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bennwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

Art. 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

- 1. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form der Publikation im offiziellen Gemeindeorgan oder durch ein Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen.
- 2. Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

Art. 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

Art. 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- 1. Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.
- 2. Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können (Pläne, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, grössere Berichte und Dokumentationen etc.) sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

Art. 4 Protokollführung

- 1. Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 2. Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der Gemeindeerlasse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die Gemeindeerlasse werden in den offiziellen Gemeindeorganen (Gmeiniblatt, Internet) veröffentlicht.

B. Gemeindebehörden

Art. 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen

- 1. Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- 2. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen und der beratenden Ausschüsse beträgt vier Jahre.

Art. 7 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates

Dem Gemeinderat werden folgende, zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen (unter Vorbehalt von § 10 der Gemeindeordnung).
- b. Wahl des Gemeindeverwalters sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

Art. 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden

- 1. In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten geführt:
 - a. Gemeinderat
- 2. In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C. Rechnungswesen

Art. 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. die Schulleitung für die Anschaffung von Schulmobiliar und -material,
- b. die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge
- c. die Zivilschutzkommission für die Anschaffung von Material

D. Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

Art. 10 Behörden und Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

- 1. Der Gemeinderat amtet zugleich als Bürgerrat.
- 2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde amtet auch als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Bürgergemeinde.
- 3. Der Gemeindeverwalter amtet zugleich als Bürgerratsschreiber und als Bürgerkassier.

E. Gebühren

Art. 11 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

Art. 12 Bussenanerkennungsverfahren

- 1. Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2. Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- 3. Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Genehmigung und Inkrafttreten

- 1. Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 18. April 2000 wird aufgehoben.
- 2. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion BL und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.